

## Rundschreiben I Nr. 38 /2004

vom 14. Dezember 2004, in der überarbeiteten  
Fassung vom 31. März 2009

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und  
Soziales  
I A 23  
(928) 2447

### **I. Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetz- buch (SGB XII)**

1. Allgemeines
2. Erstausrüstung für die Wohnung,  
einschließlich Haushaltsgeräte
3. Erstausrüstung für Bekleidung,  
einschließlich bei Schwangerschaft  
und Geburt
4. Mehrtägige Klassenfahrten im  
Rahmen der schulrechtlichen  
Bestimmungen

### **II. Gewährung einer Bekleidungshilfe für Personen in stationären Einrichtun- gen nach § 35 Abs. 2 SGB XII**

#### **I. Umsetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II sowie des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des SGB XII**

##### **1. Allgemeines**

Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelleistungen / -sätzen erbracht. Infolgedessen umfassen die Regelleistungen/-sätze neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Es ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Abweichend von § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII werden nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII einmalige Leistungen festgeschrieben, die nicht von den Regelleistungen/-sätzen erfasst und somit bei Bedarf ergänzend zu gewähren sind. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt ,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt und können im Falle von § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II sowie von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII pauschaliert werden, wenn geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen vorliegen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt werden können.

Mit der Formulierung „Erstausrüstung“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie für Bekleidung ergänzend zu den Regelleistungen nur bei einer tatsächlichen Erstausrüstung infrage kommen. *Der im Gesetz nicht näher definierte Begriff der „Erstausrüstungen“ ist bedarfsbezogen zu verstehen. Es wird keine Aussage über den Umfang der Ausstattung getroffen, sondern beschränkt den Anspruch lediglich auf Fallkonstellationen, in denen erstmalig eine Ausstattung erforderlich ist. Somit besteht der Anspruch nicht nur bei einer kompletten Erstausrüstung, sondern kann sich auch auf Teilausrüstungen oder Einzelgegenstände beziehen.* Der Ersatz bzw. die Neuanschaffung einzelner *sich im Haushalt befindlicher* Möbel, Haushaltsgeräte oder Bekleidungsstücke sind somit keine „Erstausrüstung“. Soweit ein „Ansparen“ aus den Regelleistungen/-sätzen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen nicht gedeckt werden kann, kann dieser zusätzliche Bedarf nach § 37 Abs. 1 SGB XII jedoch im Wege eines Darlehens übernommen werden. In der Regel kann man davon ausgehen, dass die Deckung eines unabwiesbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Leistungsbezieher dann nicht möglich sein wird, wenn dieser Bedarf kurz nach der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII entsteht oder gleichzeitig mehrere unabwiesbare Bedarfe aus den angesparten Beträgen zu decken sind. Ferner ist ein Bedarf unabwiesbar, wenn er nicht aufschiebbar ist und der Vermeidung einer akuten Notlage dient. Der Ersatz- oder die Neuanschaffung eines Fernseh- / Rundfunkgerätes kann unabwiesbar sein, wenn ohne diese Medien eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich wäre.

Zur Frage der Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II finden die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend Anwendung.

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Sozialhilfe haben auch solche Personen einen Anspruch auf einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfes jedoch nicht in der Lage sind. In solchen Fällen kann im Wege einer Ermessensentscheidung neben dem Einsatz des Einkommens im Monat der Entscheidung über die Hilfe auch der Einsatz des Einkommens für die sechs folgenden Monate gefordert werden. Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bzw. des § 19 Abs. 1 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist (z.B. bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen). Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabwendbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z.B. Erstaussstattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Ferner haben Auszubildende und Studierende, die unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 1 SGB XII keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, einen Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Die hier zu gewährenden einmaligen Leistungen betreffen einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II und des § 22 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung.

## 2. Erstaussstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis *ohne-eigenen-Hausstand*;

- c) bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung *ohne-eigenen-Hausstand*;
- d) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung *ohne-eigenen-Hausstand*;
- e) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- f) nach einem Wohnungsbrand oder
- g) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen.

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstaussstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstaussstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstaussstattung abgedeckt ist.

Da bei den Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung und die Haushaltsgeräte derzeit weder verlässliche Angaben über die erforderlichen Aufwendungen noch nachvollziehbare Erfahrungswerte vorliegen, wird diese Hilfe zur Zeit nicht in Form einer Pauschale gewährt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu benennen. Bei den in dem Rundschreiben angegebenen Preisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

	Personenzahl		
	1	2	3
	Euro	Euro	Euro
<b>Wohnzimmer</b>			
1 Wohnzimmerschrank (ggf. einschl. Regal)	100,00	100,00	150,00
1 Couchtisch	30,00	30,00	30,00
1 Esstisch	50,00	50,00	50,00
1 Wohnzimmerlampe	20,00	20,00	20,00
Sitzgelegenheiten / Couch + 2 Sessel/Stühle	125,00	125,00	125,00
bei darüber hinausgehen- dem Bedarf: Stuhl/Sessel	20,00		
Schlafgelegenheit / Sessel (in 1-Zimmer- Wohnungen)	150,00		
<b>Insgesamt:</b>	<b>495,00</b>	<b>325,00</b>	<b>375,00</b>

<b>Schlafzimmer</b>	
Die Einrichtung für ein Schlafzimmer kann für Ehepaare (Paare) gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten diese Ausstattung zulassen.	
2 Betten	110,00 Euro
1 Schrank	75,00 Euro
1 Lampe	15,00 Euro
2 Matratzen 90 x 190	100,00 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>300,00 Euro</b>

	Kinderzahl		
	1	2	3
	Euro	Euro	Euro
<b>Kinderzimmer</b>			
Schrank / Regalkombination	90,00	90,00	135,00
Lampe (je Zimmer)	15,00	15,00	15,00
Tisch	25,00	25,00	25,00
Stuhl	15,00	30,00	45,00
Bett und Matratze	87,00	174,00	261,00
<b>Insgesamt:</b>	<b>232,00</b>	<b>334,00</b>	<b>481,00</b>

**Bettausstattung**

Bettwäsche kompl. incl. Laken	15,00 Euro
Kopfkissen	15,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Erwachsene	25,00 Euro
Einziehdecke/Steppbett Kinder	15,00 Euro

Handtücher, Waschlappen oder ähnliche Haushaltswäsche sind aus den Regelleistungen zu bestreiten.

**Badezimmer**

Badezimmerschrank mit Spiegel und Beleuchtung	25,00 Euro
Badezimmerkleinbedarf	20,00 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>45,00 Euro</b>

**Korridor**

1 Spiegel	12,00 Euro
1 Kommode oder Schuhschrank	30,00 Euro
Garderobenhaken	15,00 Euro
1 Lampe	10,00 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>67,00 Euro</b>

**Küche**

Küchentisch	25,00 Euro
Küchenstuhl	10,00 Euro
Küchenlampe	10,00 Euro
Spüle mit Unterschrank	100,00 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>145,00 Euro</b>

**Küche für 1 – 2 Personen**

Oberschrank	25,00 Euro
Unterschrank	49,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>139,00 Euro</b>

**Küche für 3 und mehr Personen**

Oberschrank	50,00 Euro
Unterschrank	98,00 Euro
Hochschrank	65,00 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>213,00 Euro</b>

Elektroherd incl. Montage	250,00 Euro
Gasherd incl. Montage	350,00 Euro

**Hausrat**

Für die Beschaffung von Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf sind pauschal zu bewilligen:

für 1-Personenhaushalt	70,00 Euro
für jede weitere Person	15,00 Euro

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Ergänzungen des Hausrats sind unter Berücksichtigung der unter I. genannten Beträge aus den Regelleistungen zu beschaffen.

**Elektrische Geräte**

Bei der Bewilligung eines Kühlschranks, einer Waschmaschine oder eines Staubsaugers sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringen Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

**Kühlschrank**

200,00 Euro Neupreis  
(bei Haushalten bis zu 4 Personen)

300,00 Euro Neupreis  
(bei Haushalten ab 5 Personen)

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

**Waschmaschine**

250,00 Euro Neupreis

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgesehen.

**Staubsauger**

40,00 Euro Neupreis

Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

**Rundfunkgerät / Fernsehgerät**

Fernsehgerät 100,- Euro (gebraucht)  
Rundfunkgerät 10,- Euro (Neupreis)

**Gardinen (Deko-Stoff und Stores)**

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.

Deko-Stoff pro lfd. Meter 5,00 Euro  
Store pro lfd. Meter 3,00 Euro

**Berechnungsschema:**

Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

**Küche:**

Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinenstange zu bewilligen.

Pauschalbetrag 12,00 Euro

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

**Gardinenbretter**

Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

**Fußbodenbeläge, Teppichboden**

Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten, bei alten Menschen mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

**Renovierungen**

Renovierungen gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II sowie des § 28 Abs. 1 SGB XII und sind daher aus den Regelbeträgen/-sätzen zu zahlen.

Die *Weitergehende*-Regelungen zur Übernahme von Renovierungskosten *bei bestimmten Personengruppen* wurden mit Rundschreiben I Nr. 8/2006 vom 28. April 2006 bekannt gegeben. *Sind der jeweils gültigen Fassung der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 39, 34 SGB XII (AV Wohnen) zu entnehmen.*

**3. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt**

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung sind bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen.

Ein sonstiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder Abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist. Dies setzt aber voraus, dass der Bedarf plötzlich neu aufgetreten ist. Eine länger anhaltende Gewichtszu- oder -abnahme, die z. B. durch den vermehrten oder verminderten Lebensmittelverzehr aufgetreten ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Für die Erstausrüstung für Bekleidung sind folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Jungen und Männer ab 16 Jahre	335,- Euro
Frauen und Mädchen ab 16 Jahre	371,- Euro
Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre	315,- Euro
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	324,- Euro

Die Höhe der Pauschalen wurde in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser sowie bei Umfang und Anzahl auf der Grundlage der Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei anspruchsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht ist die Pauschale um 10 % zu erhöhen.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke

zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind ist auf Antrag in Form von Pauschalen sicherzustellen. Die Höhe der Schwangerschaftspauschale wurde in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser – zuzüglich einem Aufschlag von 10 % - ermittelt. Sie deckt den notwendigen Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

**Schwangerschaftsbekleidung: 142,- €**

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

**Babyerstausrüstung: 310,74 €**

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab. Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist auch ab dem zweiten Kind unabhängig vom zeitlichen Abstand der aufeinander folgenden Geburten in voller Höhe zu gewähren.

Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind *rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin* als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen( gebraucht) mit Matratze ( neu): 100,- €

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,- €

Hochstuhl: 15,- €

Bei der Gewährung der zusätzlich zur Babyerstausrüstungspauschale benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der oben aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

*In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen ergänzende Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen ausdrücklich ausgenommen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Insofern sind die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anlässlich Schwangerschaft und Geburt ohne Berücksichtigung der Stiftungsleistungen zu gewähren.*

#### 4. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gehört die Teilnahme an einer vom Schulleiter genehmigten Klassenfahrt neben der Regelleistung zum notwendigen Lebensbedarf eines Schülers. Klassenfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erzielungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Sie können im Primärbereich auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ausgewählten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb des Landes Berlin darzustellen. Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassen- bzw. Gruppenverband aus. Diese Ausgrenzung zu verhindern, ist auch Aufgabe der Grundsicherung für Arbeit sowie des Trägers der Sozialhilfe.

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen umfasst daher insbesondere die folgenden mehrtägigen Veranstaltungen der Schulen:

- Schülerfahrten im engeren Sinne (klassische Klassenfahrten)
- Gedenkstättenfahrten
- Schullandheimfahrten
- Schüleraustauschfahrten bei Schulpartnerschaften
- Schüleraustauschprogramme
- Hortfahrten (nur Primärbereich)
- Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben
- Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften
- Projektfahrten
- *Ferierschulen.*

Die Grundsätze zur Durchführung von Klassenfahrten, insbesondere betreffend die pädagogische Zielsetzung, die Anzahl der Fahrten, die konkrete Dauer sowie Art der Unterbringung und Beförderung beschließt die Schulkonferenz. Mit § 76 des Schulgesetzes wurde die Kompetenz zur Regelung dieser Angelegenheit auf die Schulkonferenz verlagert. Da jede Schule eine Schulkonferenz hat, welche über die Grundsätze der Klassenfahrten entscheidet, sind im Land Berlin in Sachen Reisedauer, Reisekosten sowie Reiseziel erhebliche Abweichungen zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass die Schulkonferenz - aufgrund ihrer sozialen und pädagogischen Kompetenz - bei den Entscheidungen auch die unterschiedliche finanzielle Ausgangslage der Erziehungsberechtigten / volljährigen Schüler und Schülerinnen mit berücksichtigt.

*Einige Kammern des Sozialgerichts Berlin sowie verschiedene Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg halten die Festsetzung von Höchstbeträgen für Klassenfahrten durch die Sozialleistungsträger für rechtswidrig. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Festsetzung solcher Höchstbeträge ist in Literatur und Rechtsprechung jedoch bundesweit umstritten. Aus diesem Grund hat das Sozialgericht Berlin in einem entsprechendem Verfahren die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen. Das Land Berlin wird diese strittige Rechtsfrage unter dem Az. B-14-AS-36/07 R vor dem Bundessozialgericht klären lassen.*

**Unter dem Az. B 14 AS 36/07 R hat das Bundessozialgericht zur Frage der Zulässigkeit der Festsetzung von Höchstgrenzen durch die zuständigen Leistungsträger festgestellt, dass die Formulierung in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII es nicht erlaubt, die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten in der Höhe zu beschränken. Eine Prüfung der Angemessenheit von Klassenfahrten hat durch den Leistungsträger nicht zu erfolgen, denn aus dem allgemeinen objektiven Gesetzeszweck des SGB II, dass jede Leistung gleichsam unter dem Vorbehalt der Angemessenheit steht, weil dieses Gesetz insgesamt als System nur das soziokulturelle Existenzminimum garantieren soll, lässt sich eine solche Verfahrensweise nicht ableiten.**

*Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts oder einer Klarstellung im Wege der Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin - Aus diesem Grund sind durch den zuständigen Leistungsträger die tatsächlichen Kosten für eine Klassenfahrt der Jahrgangsstufen 1 bis 13 sowie Fahrten von Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie ausbildungsbezogene Fahrten, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, nach vorheriger Beantragung und Vorlage eines Nachweises durch die Schule im Rahmen des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen. Als Bedarf sind die tatsächlichen Kosten für*

1. die Fahrt
2. Unterbringung und Verpflegung
3. gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen

anzusetzen.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung zu decken.

Zur Vermeidung einer abweichenden Verwendung des für die Klassenfahrt bewilligten Betrages, ist dieser Betrag vom zuständigen Leistungsträger direkt auf das auf dem Vordruck angegebene Klassenfahrtkonto zu überweisen.

Über dieses neue Verfahren werden die Berliner Schulen mit einem Rundschreiben der Senatsjugendverwaltung entsprechend informiert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII besteht für leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen ggf. auch ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres. Den Schülern und Schülerinnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den sog. „klassischen Klassenfahrten“ auch an Hortfahrten im Primärbereich, an schulischen Wettbewerben, Projektfahrten usw. teilzunehmen. Die Begrenzung des Anspruchs auf lediglich eine Fahrt im Jahr ist unzulässig.

Ab dem 01.01.2006 stehen bei den Berliner Schulämtern für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen und bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport für Schüler/innen an berufsbildenden Schulen jedoch keine Haushaltsmittel mehr für die Bezuschussung von Klassenfahrtkosten für bedürftige Schüler zur Verfügung, so dass die Beantragung eines Zuschusses beim zuständigen Schulamt entfällt. Für

- Auslandsfahrten (insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften) in die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, nach Mittel- und Osteuropa, in die Türkei, nach Israel, Übersee und in die Partnerstädte Berlins,
- Fahrten zu den Gedenkstätten des Nationalsozialismus,
- Fahrten, die der Repräsentation der Berliner Schulen dienen (z.B. bei Wettbewerben oder Olympiaden)

gewährt jedoch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – gemäß Ziffer 4 Abs. 10 der Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule vom 25. Oktober 2007 einen entsprechenden Zuschuss. Dieser Zuschuss wird

jedoch vom verantwortlichen Lehrer direkt beantragt und auf das Klassenfahrtkonto überwiesen. Wurde ein solcher Zuschuss bereits vor Beantragung der Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt durch die Senatschulverwaltung bewilligt, ist dieser beim Leistungsantrag bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Steht die Höhe des Zuschusses zum Zeitpunkt der Antragstellung der Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt noch nicht fest, sind die Kosten in der entsprechenden Höhe zu bewilligen. Durch die verantwortliche Lehrkraft erfolgt bei Überzahlung eine Rückerstattung in Höhe des Zuschussbetrages an den zuständigen Leistungsträger.

Der in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entwickelte Vordruck ist ab sofort somit nur noch als Nachweis der Schule zur Durchführung einer Klassenfahrt sowie als Antrag auf eine einmalige Hilfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu verwenden. Den Schulen wird dieser Vordruck von der Senatschulverwaltung als verbindlich zur Verfügung gestellt. Die Schulen sind somit gehalten, bei beabsichtigten Klassenfahrten diesen Vordruck zu verwenden und bei den oben genannten Reisezielen hierauf die Beantragung bzw. die Bewilligung des Zuschusses der Senatschulverwaltung zu bestätigen.

Dieser Vordruck ist als Antrag auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII zu verwenden. Werden in den Arbeitsgemeinschaften oder Sozialämtern dennoch formlose Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt gestellt, sind die Antragsteller auf das Verfahren hinzuweisen und ihnen der in der Anlage 3 zum Rundschreiben befindliche Vordruck auszuhändigen.

## II. Bekleidungs Hilfen für stationär untergebrachte Personen nach § 35 Abs. 2 SGB XII

Leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII haben gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII einen Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe zur Deckung ihres weiteren notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung, welcher nicht durch die Grundpauschale nach § 76 Abs. 2 SGB XII abgedeckt wird.

Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe keine Erstausrüstung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden. Aus diesem Grund ist diese Beihilfe anders zu bemessen gewesen, als der Umfang der Leistungen bei Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung. Obwohl das Gesetz an dieser Stelle keine generelle Ermächtigung zur Gewährung von Bekleidung an Personen in stationären Einrichtungen in pauschalierter Form vorsieht, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sachgerecht, auch diese Leistung in pauschalierter Form zu gewähren. Für die Bekleidung in stationären Einrichtungen sind auf Antrag folgende Pauschalen pro Person zu gewähren:

Hilfe zur Pflege bei Bettlägerigkeit	130,- Euro
Hilfe zur Pflege mit Mobilität	214,- Euro
Eingliederungshilfe und Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB	263,- Euro

Die Höhe der Pauschalen wurden in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser ermittelt. Sie decken den zusätzlichen Bedarf an Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität in stationären Einrichtungen ab. Bei der Höhe der Pauschalen „Hilfe zur Pflege mit Mobilität“ und „Eingliederungshilfe“ handelt es sich um einen jährlichen Durchschnittsbetrag, der unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer der Kleidungsstücke ermittelt wurde. Die einzelnen Werte zur Zusammensetzung der Pauschale sowie die Form der Ermittlung der jährlichen Durchschnittsbeträge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Bei leistungsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht sowie bei Personen, bei denen aufgrund des Krankheitsbildes ein hoher Verschleiß eingetreten ist, ist die Pauschale um 10 % zu erhöhen.

Für die Unterbringung von Personen im Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB bestimmt der § 46 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG), dass die §§ 28 – 40 PsychKG entsprechend anwendbar sind. In § 28 Abs. 3 PsychKG wird hinsichtlich der mit der Unterbringung verbundenen Nebenkosten bestimmt, dass während der Unterbringung Leistungen nach den Vorschriften des BSHG (jetzt: SGB XII) zu erbringen sind. Unter Berücksichtigung der Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII handelt es sich bei diesen Nebenkosten insbesondere um den Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie die Bekleidungsbeihilfe.

Die Regelung des § 28 Abs. 3 SGB XII begründet keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, sondern verweist hinsichtlich des anzuerkennenden Bedarfs auf die maßgeblichen Vorschriften des BSHG (jetzt: SGB XII). Wegen der Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII sind die Sozialämter Kostenträger für die mit der Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB verbundenen Nebenkosten.

Der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt dient dazu, psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter durch Behandlung und Betreuung sowie durch Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten zu schützen. Unter größtmöglicher Annäherung an allgemeine Lebensbedingungen sollen sie Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein des Patienten wecken und fördern. Dies bedingt, dass die Patienten aufgrund des Besuchs von Selbsthilfegruppen, Kirchgängen, Arbeitsmaßnahmen,

Freizeitgestaltungen ein hohes Maß an Mobilität innerhalb und auch außerhalb der Einrichtung haben.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, für den Personenkreis der im Maßregelvollzug Unterbrachten gemäß § 28 Abs. 3 PsychKG i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII die Bekleidungspauschale in Höhe der auch für Eingliederungshilfe geltenden Pauschale festzusetzen.

Im Auftrag  
Schültke

**Stichworte:**

- *Einmalige Beihilfen nach SGB II und SGB XII*
- *Möbel nach SGB II und SGB XII*
- *Hausrat nach SGB II und SGB XII*
- *Hilfen für Neugeborene nach SGB II und SGB XII*
- *Bekleidungsbeihilfen nach SGB II und SGB XII*
- *Bekleidungsbeihilfe in Einrichtungen nach SGB XII*
- *Klassenfahrten nach SGB II und SGB XII*



## Anlage 1 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

## Bekleidung für Kinder

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kinder im Alter von 7 Monaten bis 6 Jahren	Parka, Schneeanzug	1 / 1	15,- / 24,-	15,- / 24,-
	Jacke	1	11,-	11,-
	Rock / Hose / Kleid	3	9,- / 10,- / 13,-	9,- / 10,- / 13,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	8,- / 9,-	16,- / 9,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	9,- / 6,- / 7,-	9,- / 6,- / 7,-
	Winterstiefel	1	15,-	15,-
	Halbschuhe	2	13,-	26,-
	Regenstiefel	1	10,-	10,-
	Hausschuhe	1	6,-	6,-
	Nachtkleidung	2	7,-	14,-
	Badesachen	1	6,-	6,-
	Bademantel	1	19,-	19,-
	Schal	1	4,-	4,-
	Mütze	1	4,-	4,-
	Handschuhe	2	4,-	8,-
	Sportanzug	1	11,-	11,-
	Turnschuhe	1	14,-	14,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	5	3,-	15,-
Strümpfe	7	2,-	14,-	
Strumpfhose (Wolle)	3	2,-	6,-	
			Pauschale	315,-

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren	Anorak / Jacke	1 / 1	19,- / 11,-	19,- / 11,-
	Rock / Hose / Kleid	3	12,- / 12,- / 14,-	12,- / 12,- / 14,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	9,- / 14,-	18,- / 14,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 6,- / 8,-	10,- / 6,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	2	17,-	34,-
	Regenstiefel	1	10,-	10,-
	Hausschuhe	1	6,-	6,-
	Nachtkleidung	2	8,-	16,-
	Badesachen	1	8,-	8,-
	Bademantel	1	19,-	19,-
	Schal	1	6,-	6,-
	Mütze	1	5,-	5,-
	Handschuhe	2	5,-	10,-
	Sportanzug	1	15,-	15,-
	Turnschuhe	1	13,-	13,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	3,-	12,-
	BH	2	6,-	12,-
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
			Pauschale	324,-

## Anlage 1 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

**Bekleidung für Leistungsberechtigte ab 16 Jahre**

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Mädchen und Frauen ab 16 Jahre	Anorak / Jacke	1 / 1	24,- / 17,-	24,- / 17,-
	Rock / Hose	1 / 2	14,- / 16,-	14,- / 32,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	13,- / 12,-	26,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt	1 / 2	10,- / 8,-	10,- / 16,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badeanzug	1	13,-	13,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
BH	2	8,-	16,-	
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
			Pauschale	371,-

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Jungen und Männer ab 16 Jahre	Anorak / Jacke	1 / 1	26,- / 18,-	26,- / 18,-
	Hose	2	14,-	28,-
	Pullover / Strickjacke	2 / 1	12,- / 14,-	24,- / 14,-
	T-Shirt / Hemd	2 / 1	7,- / 8,-	14,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe / Sandalen	1	23,-	23,-
	Hausschuhe	1	9,-	9,-
	Nachtkleidung	2	12,-	24,-
	Badehose	1	8,-	8,-
	Bademantel	1	26,-	26,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	5,-	5,-
	Sportanzug	1	17,-	17,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	3,-	12,-
Strumpfwaren	7	2,-	14,-	
			Pauschale	335,-

**Bekleidung für Schwangere**

Altersstufe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
Schwangere Frauen	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover	1	13,-	13,-
	T-Shirt	2	8,-	16,-
	Nachtkleidung	1	13,-	13,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Unterhosen	5	2,-	10,-
	Unterhemden	2	4,-	8,-
	BH	2	8,-	16,-
	Strumpfhosen	2	2,-	4,-
			Pauschale	129,-
			Zzgl. eines Zuschlages von 10 %	142,-

**Bekleidung bei Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen**

Hilfe zur Pflege bei Bettlägerigkeit	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Strickjacke	1	12,-	12,-
	Hose	1	16,-	16,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	5	2,-	10,-
			<b>Pauschale</b>	<b>130,-</b>

Hilfe zur Pflege mit Mobilität	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Anorak	1	24,-	24,-
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
	BH	1	8,-	8,-
Strümpfe	7	2,-	14,-	
			<b>Pauschale im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums</b>	<b>270,-</b>

Hilfe zur Pflege mit Mobilität	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	4	4,-	16,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
			<b>Pauschale im 2. und 3. Jahr des Bewilligungszeitraumes unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer</b>	<b>186,-</b>

Durchschnittlicher Jahresbetrag: 214,- Euro

**Bekleidung bei Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen**

Eingliederungshilfe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Parka / Jacke	1 / 1	24,- / 17,-	24,- / 17,-
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Winterstiefel	1	23,-	23,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badesachen	1	13,-	13,-
	Bademantel	1	20,-	20,-
	Schal	1	7,-	7,-
	Mütze	1	6,-	6,-
	Handschuhe	1	4,-	4,-
	Sportanzug	1	19,-	19,-
	Turnschuhe	1	15,-	15,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
Unterhemden	3	4,-	12,-	
BH	1	8,-	8,-	
Strümpfe	7	2,-	14,-	
Pauschale im ersten Jahr des Bewilligungszeitraums				330,-

Eingliederungshilfe	Bekleidung	Gesamtbedarf	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis in Euro
	Rock / Hose	1 / 1	14,- / 16,-	14,- / 16,-
	Pullover / Strickjacke	1 / 1	13,- / 12,-	13,- / 12,-
	Bluse / T-Shirt / Hemd	3	10,- / 8,- / 8,-	10,- / 8,- / 8,-
	Halbschuhe	1	19,-	19,-
	Hausschuhe	1	8,-	8,-
	Nachtkleidung	2	13,-	26,-
	Badesachen	1	13,-	13,-
	Unterhosen	7	2,-	14,-
	Unterhemden	3	4,-	12,-
	BH	1	8,-	8,-
	Strümpfe	7	2,-	14,-
Pauschale im zweiten Jahr des Bewilligungszeitraums unter Berücksichtigung von Verschleiß und Tragedauer				195,-

Durchschnittlicher Jahresbetrag: 263,- Euro

Anlage 3 zum Rundschreiben I Nr. 38/2004

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

An

die **Arbeitsagentur** \_\_\_\_\_ (Bezieher von ALG II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II und erwerbsfähige Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens eine einmalige Hilfe in Anspruch nehmen können)

das **Bezirksamt** \_\_\_\_\_ von Berlin, **Sozialamt** (Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG und nicht erwerbsfähige Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens eine einmalige Hilfe in Anspruch nehmen können)

das **Landesamt für Gesundheit und Soziales** ( Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG)

Mein/unser Kind/ich (bei Volljährigkeit) \_\_\_\_\_ möchte in der Zeit vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ an der Schülerfahrt nach \_\_\_\_\_ teilnehmen.

Hierfür entstehen Kosten in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro, die ich aufgrund meines geringen Einkommens (**Nachweise sind beigelegt**) nicht selbst tragen kann. Im Einzelnen setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

**Fahrt** \_\_\_\_\_ Euro

**Unterkunft und Verpflegung** \_\_\_\_\_ Euro

**Nebenkosten (Eintrittsgelder etc. - kein Taschengeld)** \_\_\_\_\_ Euro

Ich bitte um Kostenübernahme

- nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch –Teil II – ( SGB II )  
 nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch –Teil XII – ( SGB XII )  
 nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)  
 nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz ( AsylbLG)

und um Überweisung auf das Klassenfahrtkonto Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_  
Geldinstitut

BLZ \_\_\_\_\_ Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Der Betrag sollte bis spätestens \_\_\_\_\_ auf das oben bezeichnete Konto überwiesen werden.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers / Datum

**Ich bestätige die obigen Angaben. Für die Teilnahme an der o.g. Schülerfahrt wurde ein Zuschuss bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

- beantragt.  
 nicht beantragt.  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Schüler/in bewilligt.  
 beantragt und abgelehnt.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift der Fahrtenleitung  
 Stempel der Schule

